



Dr. Ulrich Möhrle

Notfallplanung für Unternehmerinnen und Unternehmer

Notfallplanung für Unternehmerinnen und Unternehmer

ISBN: 978-3-96276-072-4

Verlag: DATEV eG, 90329 Nürnberg

Stand: November 2022

Art.-Nr.: 35493/2022-09-01

Titelbild: © Jamrooferpix – www.stock.adobe.com

Druck: CPI Books GmbH, Birkstraße 10, 25917 Leck



© 2022 Alle Rechte, insbesondere das Verlagsrecht, allein beim Herausgeber.

Die Inhalte wurden mit größter Sorgfalt erstellt, erheben keinen Anspruch auf eine vollständige Darstellung und ersetzen nicht die Prüfung und Beratung im Einzelfall.

Dieses Buch und alle in ihm enthaltenen Beiträge und Abbildungen sind urheberrechtlich geschützt. Mit Ausnahme der gesetzlich zugelassenen Fälle ist eine Verwertung ohne Einwilligung der DATEV eG unzulässig.

Im Übrigen gelten die Geschäftsbedingungen der DATEV eG.

Angaben ohne Gewähr

Auch als E-Book erhältlich unter ISBN: 978-3-96276-073-1

Editorial

Unfälle, Krankheiten oder das plötzliche Ableben können jeden treffen. Doch wer rechnet schon gerne mit dem Schlimmsten? Viel zu oft werden diese Gedanken verdrängt. Deshalb haben viele Unternehmerinnen und Unternehmer keine ausreichende Notfallvorsorge getroffen. Doch Unglücke passieren – sie kommen unvorbereitet und treffen uns aus heiterem Himmel. Vor allem die Existenz von Einzelunternehmen oder Familienunternehmen hängt dann am seidenen Faden – und die Unternehmens- und Privatsphäre sind in der Regel eng miteinander verbunden.

Es liegt daher auf der Hand, dass es in jedem Unternehmen einen Notfallplan geben sollte – geht es doch darum, den Betrieb vor unnötigem Schaden zu bewahren, sich selbst und die Unternehmerfamilie abzusichern. Eine Planung für den Ernstfall ist dabei von enormer Bedeutung für die Familie, wie auch für den Fortbestand des Unternehmens. Bei längerer Krankheit oder Versterben der Unternehmerin/des Unternehmers droht Stillstand des Betriebs – keine Bankgeschäfte, keine Vertretungsrechte, keine Passwörter etc.

Auch und insbesondere für die Familie muss Vorsorge getroffen werden: Wer soll wie abgesichert werden? Wer ist der potenzielle Nachfolger? Wurde gesellschaftsrechtlich alles Erforderliche für den Notfall geregelt? Wurde die Personen- und Vermögenssorge der Minderjährigen Kinder bedacht? All dies erfordert eine frühzeitige und aufeinander abgestimmte Planung, die in ihren Einzelheiten nicht zu unterschätzen ist.

Der Autor möchte mit diesem Buch aufzeigen, wie wichtig es ist sich über die wesentlichen Fragen der „Notfallplanung für

Unternehmerinnen und Unternehmer“ frühzeitig Gedanken zu machen und entsprechende Regelungen zu treffen. Letztlich geht es darum, Sie für das Thema zu sensibilisieren und einen ersten wichtigen (!) Überblick über das Thema zu erhalten. Die behandelten Thematiken reichen von der Vermögens- und Unternehmensnachfolge, über Grundsätze des Erb-, Gesellschafts- und Steuerrechts bis hin zur Erstellung von Notfallordnern, Vollmachten zur Sicherstellung der Handlungsfähigkeit des Unternehmers bzw. der Unternehmerin und der privaten Vorsorge.

Bei Fragen und für weitere Informationen wenden Sie sich bitte vertrauensvoll an Ihren Steuerberater und/oder ihren Rechtsanwalt.

Hamburg, im November 2022

Dr. Ulrich Möhrle

In dieser Publikation wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit in der Regel das generische Maskulinum verwendet. Die verwendete Sprachform bezieht sich auf alle Menschen, hat ausschließlich redaktionelle Gründe und ist wertneutral.

Inhalt

| | | |
|----------|--|-----------|
| 1 | Planung der Vermögens- und Unternehmensnachfolge, Notfallplan | 7 |
| 1.1 | Einleitung..... | 7 |
| 1.2 | Faktoren..... | 8 |
| 1.3 | Vorgehensweise..... | 9 |
| 2 | Rechtliche Aspekte | 12 |
| 2.1 | Erbrechtliche Aspekte | 12 |
| 2.1.1 | Überblick | 13 |
| 2.1.2 | Gesetzliche Erbfolge..... | 14 |
| 2.1.3 | Gesetzliches Erbrecht des Ehepartners | 17 |
| 2.1.4 | Gewillkürte Erbfolge..... | 19 |
| 2.1.4.1 | Übersicht | 19 |
| 2.1.4.2 | Erbrechtliche Instrumentarien | 20 |
| 2.1.4.3 | Pflichtteilsrechte | 28 |
| 2.1.4.4 | Rechtswahl nach der EU-Erbrechtsverordnung | 28 |
| 2.1.4.5 | Digitaler Nachlass | 30 |
| 2.1.5 | Güterstand zwischen Ehepartnern..... | 32 |
| 2.1.5.1 | Zugewinngemeinschaft..... | 33 |
| 2.1.5.2 | Gütertrennung | 35 |
| 2.1.5.3 | Gütergemeinschaft | 36 |
| 2.1.5.4 | Vorweggenommene Erbfolge | 36 |
| 2.2 | Gesellschaftsrechtliche Aspekte..... | 37 |
| 2.2.1 | Nachfolge bei Personengesellschaften | 39 |
| 2.2.2 | Nachfolge bei Kapitalgesellschaften..... | 41 |

| | | |
|----------|---|-----------|
| 3 | Steuerliche Aspekte – Steuerfolgen des Erwerbs von Todes wegen | 43 |
| 3.1 | Erbschaft- und Schenkungsteuerpflicht..... | 46 |
| 3.2 | Bemessungsgrundlage | 48 |
| 3.3 | Steuerbefreiungen..... | 50 |
| 3.3.1 | Begünstigung von Grundvermögen/Steuerbefreiung für das Familienheim..... | 54 |
| 3.3.2 | Weitere Begünstigung für bestimmte Familienunternehmen | 59 |
| 3.3.3 | Steuerbefreiung für betriebliches Vermögen | 59 |
| 3.4 | Ermittlung der Erbschaftsteuer..... | 76 |
| 3.4.1 | Steuerklassen..... | 76 |
| 3.4.2 | Steuersätze | 78 |
| 3.5 | Weitere Steuerfolgen des Todesfalls..... | 81 |
| 3.6 | Steuerfolgen des Erbfalls und Besteuerung und Auseinandersetzung der Erbgemeinschaft | 84 |
| 3.7 | Steuergestaltung nach dem Todesfall..... | 87 |
| 4 | Planung für den Notfall | 89 |
| 4.1 | Der Bedarf einer Notfallplanung..... | 89 |
| 4.2 | Absicherung der Handlungsfähigkeit des Unternehmens | 91 |
| 4.2.1 | Ausfall des Unternehmers | 91 |
| 4.2.1.1 | Ausgangslage | 91 |
| 4.2.1.2 | Vollmachten | 92 |
| 4.2.1.3 | Gesellschaftsrechtliche Maßnahmen | 96 |
| 4.2.2 | Geschäftsunfähige Erben und Testamentsvollstreckung | 97 |

| | | |
|-----------|---|------------|
| 4.2.3 | Weitere Aspekte der Handlungsfähigkeit | 100 |
| 4.2.4 | Grundlage der Handlungsfähigkeit: Der Notfallordner | 103 |
| 4.3 | Vermeidung existenzieller Liquiditätsrisiken für das Unternehmen im Erbfall | 109 |
| 4.3.1 | Abfindungsansprüche wegen ungeplanten Ausscheidens aus einer Gesellschaft | 109 |
| 4.3.2 | Pflichtteilsansprüche | 111 |
| 4.3.3 | Zugewinnausgleichsansprüche..... | 113 |
| 4.3.4 | Steuern..... | 114 |
| 4.3.4.1 | Erbschaftsteuer..... | 114 |
| 4.3.4.2 | Versehentliche Verursachung von Einkommensteuer..... | 116 |
| 4.3.4.2.1 | Auflösung einer Betriebsaufspaltung | 116 |
| 4.3.4.2.2 | Sonderbetriebsvermögen..... | 117 |
| 4.3.4.3 | Sonderfall: Wegzugs- und Entstrickungsbesteuerung | 118 |
| 4.4 | Sicherung von Versorgungsbedarfen | 119 |
| 4.5 | Zusammenfassung: Eckpfeiler eines Notfallplans.... | 121 |
| 5 | Ausblick: Strategische Nachfolgeplanung..... | 122 |
| 5.1 | Übergeordnete Aspekte: Wer soll eigentlich Nachfolger sein? | 122 |
| 5.2 | Rechtliche Aspekte | 124 |
| 5.3 | Steuerliche Aspekte | 126 |
| 5.3.1 | Optimierungsmöglichkeiten (Auswahl) | 127 |
| 5.3.1.1 | Übertragung begünstigungsfähigen Vermögens/Opti- mierung des begünstigten Vermögens..... | 127 |

| | | |
|---------|---|-----|
| 5.3.1.2 | Immobilienvermögen im Privatvermögen (Familienheim)..... | 129 |
| 5.3.1.3 | Stiftungslösungen..... | 129 |
| 5.3.1.4 | Persönliche Freibeträge, Übertragung auf mehrere Personen, weitere Aspekte | 130 |
| 5.3.2 | Vereinbarung von Gegenleistungen (Nießbrauch, Renten), gemischte Schenkung | 132 |

1

Planung der Vermögens- und Unternehmensnachfolge, Notfallplan

1.1 Einleitung

Die eigene Vermögens- und Unternehmensnachfolge (oder auch Notfallplanung) erhält im Alltag nur selten die Bedeutung, welche diese aufgrund ihrer Bedeutung für das Unternehmen und die Familie beigemessen werden sollte. Dabei wird in der Praxis nicht immer berücksichtigt, welche Auswirkungen eine fehlende Regelung der eigenen Nachfolge für die Fortsetzung des Unternehmens haben und sich zugleich sowohl in finanzieller als auch in emotionaler Hinsicht für die eigene Familie auswirken kann. Denn nicht selten ist das eigene Unternehmen, aber auch die eigene Familie (oder einzelne Personen, wie z. B. minderjährige Kinder) vom Unternehmer abhängig. Daher sollte jedenfalls zu Lebzeiten das geregelt werden, was unbedingt geregelt werden muss und im Idealfall darüber hinaus dieser Thematik die Bedeutung beigemessen werden, die ihrer materiellen und ideellen Bedeutung entspricht.

Soweit keine **eigenbestimmte Nachlassplanung (Testament, Erbvertrag)** vorgenommen wird, erfolgt die Nachlassregulierung ausschließlich im Wege der gesetzlichen Regelungen des Erbrechtes (§§ 1922 ff. BGB). Als „Ultima Ratio“ enthalten diese Regelungen ausschließlich „schematische Anweisungen“, welche naturgemäß nicht den Interessen der beteiligten Personen, den besonderen Lebenssituationen oder dem Gedanken der Vermögenserhaltung gerecht werden können. Dagegen sollte die eigene Nachlassplanung und -regelung genau diese berücksichtigen. Dabei sind spezielle Wünsche des Erblassers und die besonderen Notwendigkeiten der jeweiligen Lebenssituationen der beteiligten Personen im Rahmen der Notfallplanung zu be-

rücksichtigen. Was wünscht sich der Unternehmer? Für sich, sein Unternehmen, seine Familie. Wer soll Vermögen erhalten, wer gerade nicht? Wer soll/muss versorgt werden?

Dazu sollten die Folgen der Vermögensübertragungen einbezogen werden, weil Erbfälle insbesondere Erbschaftsteuer auslösen können. In welcher Höhe würden durch den Erbfall Steuerzahlungen anfallen und wie sollen diese finanziert werden? Sind die finanziellen Mittel vorhanden oder müsste dafür Vermögen veräußert werden? Aufgrund der möglichen Steuerbelastungen sind die Regelungen des Erbschaft- und Schenkungsteuerrechts für die Notfallplanung von besonderer Bedeutung. Um eine erbschaft- und schenkungsteuerlich günstige Vermögens- und Unternehmensnachfolge zu erreichen, ist eine persönliche Beratung durch einen Wirtschaftsprüfer, Steuerberater und/oder Rechtsanwalt anzuraten, die alle rechtlichen, wirtschaftlichen und steuerlichen Aspekte umfassen sollte.

1.2 Faktoren

In die Notfallplanung sind zahlreiche Faktoren einzubeziehen, letztlich das gesamte familiäre und unternehmerische Umfeld. Dabei ist zunächst zu berücksichtigen, dass diese Planung vornehmlich nicht der Regelung der eigenen Nachfolge dient, sondern der Absicherung des Notfalls. Natürlich kann sie zugleich Anlass/Ausgangspunkt der Planung und Umsetzung der eigenen Nachfolge sein. In erster Linie geht es aber darum, das Notwendigste zu regeln, so dass letztlich im Falle eines plötzlichen Ablebens das Wesentlichste geregelt ist und kein "Chaos" hinterlassen wird (z. B. ein handlungsunfähiges Unternehmen oder eine Erbgemeinschaft mit minderjährigen Kindern). Die Nachfolgeplanung geht in der Regel darüber hinaus und wird von zahlreichen Faktoren bestimmt. Dabei sind auch emotionale Faktoren von erheblicher Bedeutung. Auch kann die Überwin-

dung emotionaler und psychologischer Barrieren eine große Bedeutung einnehmen, je nachdem wie die familiären Strukturen und auch die Historie der Familie bestimmt sind. Teilweise kann die Nachfolge eine Mediation zwischen allen Beteiligten notwendig machen. Sicherlich wird viel von der Rolle des „Seniors“ als Inhaber des Unternehmens und dessen persönlicher Einstellung abhängen. So wird auch er darüber bestimmen, ob zu Lebzeiten überhaupt eine Vermögensübertragung in Betracht kommt oder sich die Nachlassplanung auf die Vermögensübertragung durch seinen Tod beschränkt.

1.3 Vorgehensweise

Die Notfallplanung lässt sich in mehrere Schritte zerlegen: Nach der Zielformulierung, die auch unbedingt schriftlich fixiert werden sollte, erfolgt die Ermittlung und Bewertung des gesamten Vermögens sowie eine vollständige Erfassung aller persönlichen, familiären und gesellschaftsrechtlichen Verhältnisse. Gegebenenfalls ergeben sich aus dem Bewusstsein und der Dokumentation der vollständigen Verhältnisse Rückwirkungen auf die formulierten Ziele. Im Idealfall wird dieser Schritt mit der Erstellung eines sog. Notfallordners kombiniert, in welchem alle wesentlichen privaten und unternehmensbezogenen Daten/Angaben enthalten sind. In vielen Fällen dürfte die Erstellung zweier Ordner, d. h. getrennter Ordner für den privaten und unternehmerischen Bereich, zu empfehlen sein. Sinn und Zweck ist es, dass die Personen im Falle des Ablebens des Unternehmers alle relevanten Angaben und Informationen erhalten.

Aus den vorhandenen Informationen und Angaben sollten alle rechtlichen und steuerlichen Folgen abgeleitet werden, die eintreten würden, wenn der Unternehmer verstirbt.

Dafür sind die gesellschaftsrechtlichen, familiären und erbrechtlichen Aspekte der eigenen Nachfolge zu berücksichtigen. Zugleich kann so der gesamte Finanzbedarf für den Erbfall simuliert werden. Aus dieser Simulationsrechnung ergeben sich die Informationen, die bei der Erarbeitung des Nachfolgekonzeptes einzubeziehen sind. Zugleich werden sich im Zuge dieser Zusammenstellung aller Aspekte auch die Maßnahmen zeigen, welche im Rahmen des gewünschten Nachfolgekonzeptes umgesetzt werden müssen, damit die formulierten Ziele bestmöglich erreicht werden können. Dafür werden in der Regel eine Vielzahl an Maßnahmen nötig sein, wie z. B. konkrete Testaments- und Vertragsgestaltungen.

Das so entwickelte Nachfolgekonzept sollte im Zeitablauf regelmäßig auf seine Aktualität überprüft werden, weil sich sowohl die Vorstellungen und Wünsche des Unternehmers, aber auch dessen familiäres Umfeld sowie die gesetzlichen und steuerlichen Rahmenbedingungen ändern. Dabei können sich die Ziele des Unternehmers typisierend auch innerhalb verschiedener Lebensphasen ändern.

So steht im Mittelpunkt der Regelungsphase 1 (Lebensalter 30+), dass der Unternehmer im Falle eines plötzlichen Ablebens kein juristisches Chaos hinterlässt. Soweit der Unternehmer verheiratet ist oder minderjährige Kinder hat, sollte ein Vorsorgevertrag formuliert werden.

In der Phase 2 (Lebensalter 45+) steht im Mittelpunkt, dass im Falle eines plötzlichen Ablebens die Versorgung des Ehepartners/der Kinder gesichert und Streitigkeiten der Erbgemeinschaft verhindert werden, gegebenenfalls werden potenzielle Unternehmensnachfolger identifiziert. Die Gesellschaftsverträge und das Testament sollten erarbeitet werden, wobei diese eher als Auffanglösungen zur Verhinderung von Notfällen entwickelt werden. Soweit z. B. volljährige Kinder aus einer frühe-

ren Ehe existieren, sollten Pflichtteilverzichtslösungen (§ 2346 Abs. 2 BGB) angestrebt werden.

Ziel der Regelungsphase 3 (Lebensalter 60+) ist die Vorbereitung und gegebenenfalls Durchführung der Unternehmens- und Vermögensübergabe, wobei die eigene Versorgung und die des Ehepartners abgesichert werden sollte. Gegebenenfalls ist das Vermögen dafür entsprechend zu strukturieren und zu optimieren.

2

Rechtliche Aspekte

Die Nachfolge- und Notfallplanung ist sehr stark von den rechtlichen Rahmenbedingungen abhängig, welche mit einer Nachfolge verbunden sind. Dies gilt sowohl hinsichtlich der Handlungsfähigkeit des Unternehmens und Unternehmers, die durch verschiedene Maßnahmen abgesichert werden sollten, aber auch hinsichtlich der Folgen, die eintreten, wenn der Unternehmer tatsächlich verstirbt. Zu denken ist hier insbesondere an die erbrechtlichen und auch gesellschaftsrechtlichen Aspekte, die eintreten, wenn das Unternehmen in der Rechtsform einer Personen- oder Kapitalgesellschaft strukturiert ist. Die Kenntnis dieser Aspekte ist Voraussetzung für die Absicherung des Notfalls.

2.1 Erbrechtliche Aspekte

Die erbrechtlichen Aspekte bestimmen darüber, was mit dem Vermögen des Unternehmers passiert, wenn dieser verstirbt. Auf wen geht das Vermögen über? Wer hat Ansprüche (z. B. Pflichtteilsrechte)? Was sieht das deutsche Erbrecht vor? In dem Zusammenhang spielen neben den Verwandten auch die Ehepartner/eingetragenen Lebenspartner eine entscheidende Rolle, weil auch diese im Falle des Versterbens des Unternehmers Ansprüche haben können. Soweit Vermögen bereits zu Lebzeiten unter Berücksichtigung der gesetzlichen Erbfolge übertragen wird, liegt eine sog. vorweggenommene Erbfolge = Schenkung vor.

2.1.1 Überblick

Das deutsche Erbrecht ist im **5. Buch des Bürgerlichen Gesetzbuches** geregelt (§ 1922 bis § 2385 BGB). Dieses ist geprägt von dem Grundsatz der Gesamtrechtsnachfolge. Danach geht das Vermögen einer Person mit seinem Ableben in seiner Gesamtheit auf den oder die Erben als Nachfolger über. Dadurch treten der oder die Erben in die vermögensrechtliche Stellung des Erblassers vollumfänglich ein. Von dem Vermögensübergang umfasst sind alle positiven wie negativen Vermögensgegenstände des Erblassers, d. h. alle Pflichten und Rechte gehen auf den Erben/die Erben über. Eine Beschränkung auf einzelne Gegenstände ist nicht möglich.

Die Erbschaft fällt mit dem Erbfall dem oder den Erben an, einer Mitwirkung bedarf es nicht. Der Erbe kann die Erbschaft jedoch ausschlagen. Eine solche **Ausschlagung (§§ 1942 ff. BGB)** kann sinnvoll sein, wenn mit der Erbschaft ein nicht erwünschter Vermögensübergang oder lästige Verpflichtungen verbunden sind. Für die Ausschlagung der Erbschaft gilt eine Frist von 6 Wochen nach Kenntnis von der Erbschaft oder im Fall eines Bestehens einer Verfügung von Todes wegen ab dem Zeitpunkt der Verkündung dieser Verfügung.

Mehrere Erben bilden eine sog. **Erbengemeinschaft (§ 2032 BGB)**, diese entsteht kraft Gesetzes. Der Nachlass wird gemeinschaftliches Vermögen dieser Gemeinschaft, an welchem die Erben mit ihrer Erbquote beteiligt sind. Die Verfügungsbefugnis über einzelne Vermögensgegenstände erhält der Miterbe erst nach Auseinandersetzung der Miterbengemeinschaft. Der Miterbe hat grundsätzlich einen Anspruch auf jederzeitige Auseinandersetzung der Miterbengemeinschaft.

2.1.2 Gesetzliche Erbfolge

Im Erbrecht gilt die rechtlich anerkannte **Verwandtschaft**. Dabei sind Personen miteinander verwandt, die in gerader Linie oder in der Seitenlinie von einer Person abstammen. Die Reihenfolge der zu berücksichtigenden gesetzlichen Erben bestimmt sich nach einem Ordnungssystem. Dabei schließt eine höhere Ordnung das Erbrecht einer niedrigeren Ordnung aus. Insgesamt unterscheidet das Erbrecht zwischen Erben der verschiedenen Ordnungen. Innerhalb dieser Ordnungen werden sog. Stämme unterschieden. Jeder Abkömmling bildet einen Stamm. Dabei schließt ein zur Zeit des Erbfalls lebender Abkömmling die durch ihn mit dem Erblasser verwandten Abkömmlinge von der Erbfolge aus (Repräsentationsprinzip). An die Stelle eines zur Zeit des Erbfalls nicht mehr lebenden Abkömmlings treten die durch ihn mit dem Erblasser verwandten Abkömmlinge (Eintrittsrecht).

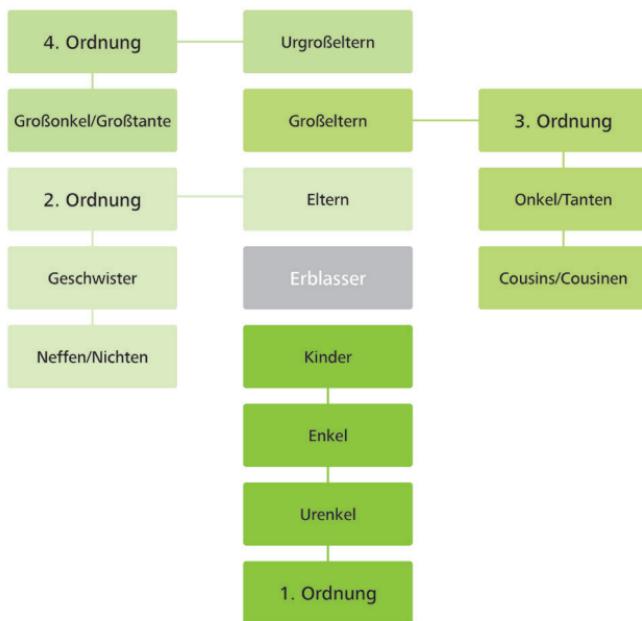
Zu den Verwandten der **ersten Ordnung** gehören die Abkömmlinge des Erblassers, also die mit ihm in gerader absteigender Linie verwandten Personen (Kinder, Enkel, Urenkel etc.). Adoptivkinder stehen leiblichen Kindern gleich.

Beispiel: Die (unverheiratete) Erblasserin hatte drei Kinder: A, B und C, von denen zurzeit ihres Todes nur noch C lebt. Die Kinder B und C haben jeweils drei Kinder, A ist ohne Kinder verstorben. Nach der gesetzlichen Erbfolge erben die drei Kinder (A, B und C) grundsätzlich zu gleichen Teilen, also zu je einem Drittel. Kind A kommt jedoch als Erbe nicht mehr in Betracht, weil es bereits verstorben ist und keine Kinder hinterlassen hat. Dementsprechend erhöhen sich die Erbanteile von B und C um den Anteil von A auf je $1/2$. Da B bereits verstorben ist, rücken dessen Kinder an seine Stelle, sie erben jeweils zu $1/6$. C erbt zu $1/2$, da er seinen Stamm repräsentiert und als lebender Abkömmling der Erblasserin die nachfolgenden Abkömmlinge von der Erbfolge ausschließt.

Erben **zweiter Ordnung** sind die Eltern des Erblassers und deren Abkömmlinge. Die Eltern erben allein und zu gleichen Teilen, sofern sie zur Zeit des Erbfalles noch leben. Lebt zur Zeit des Erbfalles ein Elternteil nicht mehr, treten an seine Stelle seine Abkömmlinge (Geschwister des Erblassers) entsprechend der für die Beerbung in der ersten Ordnung geltenden Vorschriften.

Zu gesetzlichen Erben **dritter Ordnung** gehören die vier Großeltern des Erblassers und deren Abkömmlinge. Großeltern erben allein und zu gleichen Teilen, also zu je 1/4. Sind Großeltern vor dem Erblasser verstorben, werden sie durch ihre Abkömmlinge (also Onkel und Tante des Erblassers und deren Kinder) ersetzt.

Zu den gesetzlichen Erben der **vierten Ordnung** gehören die Urgroßeltern des Erblassers und deren Abkömmlinge. Die Urgroßeltern erben allein. Sind mehrere Urgroßeltern vorhanden, erben sie zu gleichen Teilen, ohne Unterschied, ob sie derselben Linie oder verschiedenen Linien angehören. Abweichend von der ersten bis dritten Ordnung gilt innerhalb der vierten und in entfernteren Ordnungen das Gradualsystem. Nach dem Gradualsystem werden die Erben nach ihrem Verwandtschaftsgrad zum Erblasser berücksichtigt.



Ist zur Zeit des Erbfalls kein Verwandter oder Ehegatte des Erblassers vorhanden oder lässt sich keiner ermitteln, ist der **Staat** gesetzlicher Erbe. Entsprechendes gilt auch, wenn alle Erben das Erbe ausschlagen. Der Staat kann das Erbe nicht ausschlagen.

Das System der gesetzlichen Erbfolge (vereinfacht) zusammengefasst:

- Das BGB teilt die gesetzlichen Erben nach Erbordnungen ein.
- Ein Verwandter des Erblassers ist nicht zur Erbfolge berufen, wenn ein Verwandter einer vorhergehenden Erbordnung vorhanden ist (§ 1930 BGB).



Unser Buchtipp

Mit betrieblichen Kennzahlen zum Erfolg

Unternehmer und Unternehmerinnen müssen im fordernden operativen Geschäft oft kurzfristig Entscheidungen treffen. Sie verlassen sich dabei meist auf Erfahrungen und Bauchgefühl. Dennoch wünschen sich Entscheider mitunter mehr Gewissheit. Kennzahlen können das leisten – aber auch hier kommt es vor allem auf den Durchblick, statt auf „Zahlenflut“ an. Das Buch unterstützt Sie, den Nutzwert von Kennzahlen für Ihr Unternehmen zielgenauer einschätzen zu können. An praktischen Beispielen aus Lebens- und Unternehmenspraxis zeigt es einfach und anschaulich, wie sich Kennzahlen einsetzen lassen und welche Aussagekraft sie entfalten.

Das Buch auf einen Blick

- Zahlen, Daten, Fakten etablieren
- Kennzahlen einsetzen
- Zahlreiche Praxisbeispiele

Mit betrieblichen Kennzahlen zum Erfolg

ISBN Print:
978-3-96276-065-6

ISBN E-Book:
978-3-96276-067-0

19,99 Euro (brutto)

Neugierig auf mehr?
DATEV-Bücher finden Sie unter www.datev.de/buch und bei unseren Kooperationspartnern www.schweizer-online.de und www.sack.de/datev-buch.

Übrigens: Sie können unsere Bücher auch im Buchhandel vor Ort oder online erwerben.